

WIE SPITZ DARF MEINE FEDER SEIN

Medienrecht für den journalistischen Alltag

Simon Canonica, Rechtsanwalt, 8174 Stadel

I. MEDIENRECHT

A. Medienfreiheit als Prinzip

B. Schutz der Persönlichkeit

1. Was publiziert wird, soll wahr sein (Unschuldsvermutung)
2. Öffentliches Interesse prüfen, Privatsphäre respektieren (Namensnennung)
3. Wertungen müssen vertretbar sein
4. Die Aufmachung muss mit dem Inhalt übereinstimmen
5. Besonderheiten bei der Publikation von Bildern (Recht am eigenen Bild)
6. Schwierige Abwägung im Einzelfall

C. Wirtschaftlicher Ehrenschrift: Das UWG

D. Weitere Schranken der Medienfreiheit

1. Amts- oder auch Berufsgeheimnisverletzung, Bestechung
2. Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen
3. Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit
4. Rassendiskriminierung
5. Pornographie
6. Gewaltdarstellungen
7. Delikte gegen die Geheimsphäre

E. Rechtlicher Schutz der Medienschaffenden

1. Das Zeugnisverweigerungsrecht für Medienschaffende
2. Korrekte Berichterstattung von öffentlichen Verhandlungen
3. Beschränkte strafrechtliche Verantwortung: Die Kaskadenhaftung
4. Akkreditierung

II. KURZER BLICK AUF DIE MEDIENETHIK

A. Wozu Medienethik

B. Verhältnis Medienethik / Medienrecht

C. Medienethische Grundsätze

1. Wahrheit / Transparenz
2. Fairness, insbesondere Anhörung
3. Privatsphäre / Menschenwürde
4. Unabhängigkeit

III. PROBLEME VOR UND NACH DER PUBLIKATION

A. Wie können sich Betroffene wehren? Was kann mir passieren?

1. Gegendarstellung
2. Zivilklagen
3. Strafrechtliche Schritte
4. Vorsorgliche Publikationsverbote
5. Beschwerde bei aussergerichtlichen Stellen
6. Radio- und Fernsehbeschwerde

B. Wie kann ich mich im voraus gegen Ärger schützen?

1. Gute Beweislage anstreben
2. Gegenseite anhören
3. Klare Regelungen beim Kontakt mit Dritten (Interview, Zitate)
4. Quellenschutz und seine Grenzen

IV. DATENSCHUTZ

V. URHEBERRECHT

I. MEDIENRECHT

A. Medienfreiheit als Prinzip

In der Schweiz herrscht, wie allgemein bekannt ist, die Pressefreiheit, heute moderner und umfassender „Medienfreiheit“ genannt. Sie garantiert der Presse, Radio und Fernsehen die ungestörte Verbreitung von Informationen und Darbietungen. Der Staat darf niemanden hindern, seine Meinung durch die Medien öffentlich zu äussern und zu verbreiten. Zensur ist verboten und das Redaktionsgeheimnis ist garantiert (vgl. hinten unter E.). Es soll mit diesen Grundrechten die in einer demokratischen Gesellschaft unverzichtbare freie Meinungsäusserung sichergestellt werden.

Den Medien kommt zusätzlich eine öffentliche Kontrollfunktion zu. Mag es etwas grossspurig sein, von der Presse als „Vierter Gewalt“ zu reden, so trifft doch die Umschreibung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte den Kern der Sache. Er spricht vom Wächteramt der Medien („public watchdog“).

Erlaubt mir demnach das Verfassungsrecht, zu schreiben, was ich will? Natürlich nicht. Die Medienfreiheit ist kein Freipass zur Publikation jeder Unterstellung oder jeder Intimität. Freiheitsrechte gelten nie absolut, ihr Geltungsbereich ist begrenzt durch Rechte und Interessen anderer Personen. Diverse gesetzliche Bestimmungen schränken die Medienfreiheit ein:

- Im Vordergrund steht der Schutz der Persönlichkeit vor widerrechtlichen Eingriffen durch die Medien (Kapitel B.).
- Teilnehmer am wirtschaftlichen Wettbewerb kommen in den Genuss eines besonderen Schutzes durch das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (Kapitel C.).
- Weitere Einschränkungen gibt es zum Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (Kapitel D.).

B. Schutz der Persönlichkeit

In erster Linie schützt das Gesetz die Persönlichkeitsrechte, insbesondere die Ehre und Privatsphäre. Nicht nur natürliche Personen, sondern auch Firmen und Vereine können sich auf Persönlichkeitsrechte berufen.

Was darunter genau zu verstehen ist, steht im Gesetz allerdings nicht. Art. 28 ZGB verbietet widerrechtliche Persönlichkeitsverletzungen, ohne diese zu definieren.

In der Praxis haben sich aber eine Reihe von Grundsätzen herausgebildet, mit deren Hilfe es möglich ist, abzuschätzen, ob kritische Texte vor dem Richter Stand halten oder nicht.

1. Was publiziert wird, soll wahr sein

Die Wahrheit ist quasi das **erste Gebot** auf der journalistischen Moses-Tafel. Wer unwahre Tatsachenbehauptungen publiziert, hat das Recht fast nie auf seiner Seite (Ausnahme vgl. unter E. Ziffer 2).

Wo Unwahres publiziert wurde, hat der Betroffene Anspruch auf Gegendarstellung oder sogar Berichtigung. Unter Umständen kann er Schadenersatz und Genugtuung einfordern (vgl. unter F., Aufbaukurs).

Natürlich ist nicht jeder geringfügige Detailfehler eine Rechtsverletzung, sondern nur solche, welche die betroffene Person in einem gegenüber der Wirklichkeit ungünstigen Licht erscheinen lassen.

Schreibe ich, Bundesrätin Keller-Sutter habe früher im A-Kader der Ski-Nationalmannschaft Rennen gefahren, in Tat und Wahrheit brachte sie es aber nur (aber immerhin) ins B-Kader, so begehe ich damit keine Persönlichkeitsverletzung.

Konkret zu beachten sind insbesondere folgende Aspekte:

a. Die Unschuldsvermutung

Dreht sich ein Pressebericht um strafbare Taten (z.B. in der Gerichtsberichterstattung), gilt die so genannte Unschuldsvermutung: Solange jemand nicht verurteilt ist, hat er/sie als unschuldig zu gelten.

Als Betrüger darf ich nur jemanden bezeichnen, der wegen Betrugs verurteilt worden ist.

Es muss aus einem Artikel stets hervorgehen, ob gegen jemand erst ermittelt wird, ob eine Anklage erhoben worden oder ob ein Urteil ergangen ist.

Liegt bereits ein Geständnis vor, gilt nicht der gleiche Massstab wie im Falle einer Bestreitung. Aber wer gesteht, ist noch nicht verurteilt!
Stets sollte auch erwähnt werden, ob das Urteil, von dem berichtet wird, **rechtskräftig** ist oder noch weitergezogen werden kann.

EXKURS zum Ablauf von Strafverfahren:

1. Ein Strafverfahren beginnt mit dem **Vorverfahren**, das aus dem **Ermittlungsverfahren** der Polizei und der **Untersuchung** der Staatsanwaltschaft besteht.
2. Bleibt nach Abschluss der Untersuchung ein Verdacht bestehen, so wird gegen den Verdächtigen **Anklage** erhoben. Bei geständigen Tätern kann in leichteren Fällen die Untersuchungsbehörde selber einen Strafbefehl oder eine Strafverfügung erlassen. Diesfalls braucht es keine Gerichtsverhandlung.
3. Die Anklage wird vom **Gericht** im so genannten Hauptverfahren behandelt. Es verurteilt den Angeklagten oder spricht ihn frei.
4. Das **Urteil** kann ich **anfechten**, zuerst bei der kantonalen Oberinstanz, dann beim Bundesgericht und unter Umständen auch noch in Strassburg beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Erst wenn niemand das Urteil anfechtet oder es nicht mehr angefochten werden kann, ist es **rechtskräftig**.

b. Äusserungen Dritter nicht blindlings übernehmen

Auch wenn ich Dritte etwas sagen lasse, enthebt dies nicht von der Pflicht, den Wahrheitsgehalt zu prüfen. Selbstverständlich muss ich den Betroffenen mit Anschuldigungen Dritter konfrontieren. Stehen Aussage gegen Aussage, soll dies aus dem Text hervorgehen. Offensichtlich haltlose Beschuldigungen von Drittpersonen darf ich nicht verbreiten, auch nicht etwa in Form eines Leserbriefes.

Sagt mir jemand auf der Strasse, Nationalrätin Franziska Ryser Rytz sei eine Prostituierte, darf ich diesen offensichtlichen Unsinn auch nicht als Aussage einer Drittperson verbreiten.

Nicht überprüfen muss ich amtliche Communiqués. In aller Regel darf ich mich auch auf Agenturmeldungen verlassen, wenn sie von bekannten und verlässlichen Agenturen kommen (vgl. dazu unter E., Ziffer 2). Vorsicht am Platz ist aber bei der Übernahme von Meldungen aus anderen Zeitungen.

2. Öffentliches Interesse prüfen, Privatsphäre respektieren

Nicht alles was wahr ist, darf publiziert werden. Ich muss bei jeder Geschichte, die jemanden angreift oder welche die Privatsphäre einer Person betrifft, prüfen, ob ein öffentliches Informationsbedürfnis besteht, ausser die betroffene Person erlaube die Verbreitung der Angriffe.

Es existiert keine klare Definition des Begriffes des öffentlichen Interesses. Die Frage ist deshalb in jedem Einzelfall gesondert zu beantworten.

a. Namensnennung

Das öffentliche Interesse prüfen muss ich immer, wenn es darum geht, ob ich in einem Bericht Personen namentlich nennen darf. Es ist vor allem nach zwei Dingen zu fragen:

aa. Handelt es sich um Personen des öffentlichen Interesses?

Namentlich nennen darf ich in der Regel Personen des öffentlichen Interesses. Das sind in erster Linie PolitikerInnen, aber auch Wirtschaftskapitäne, Filmstars, Spitzensportler usw.

Namentlich nennen darf ich Personen mit öffentlichen Funktionen.

Der SonntagsBlick durfte einen Notfallarzt, dem vorgeworfen wurde, er habe eine Patientin ohne persönliche Konsultation in eine psychiatrische Klinik zwangseinweisen lassen, namentlich nennen.

Es kann jemand auch vorübergehend Person des öffentlichen Interesses werden, z.B. durch eine Straftat oder anderweitiges öffentliches Auftreten. Man spricht dann von so genannten relativen Personen der Zeitgeschichte.

TeilnehmerInnen der Sendung „Uf und dervoo“ sind jedenfalls nur vorübergehend Personen des öffentlichen Interesses.

bb. Besteht ein Zusammenhang zwischen öffentlicher Position und Ereignis?

Stets muss zwischen meiner Geschichte und dem öffentlichen Amt oder der öffentlichen Funktion der Person, die ich namentlich nennen will, ein Zusammenhang bestehen.

Fährt der bekannte Mieterschreck M. betrunken Auto, so fehlt ein Zusammenhang zwischen diesem Verhalten und der öffentlichen Bekanntheit von M. als Vermieter.

Komme ich zum Schluss, die Voraussetzungen für die Namensnennung seien nicht gegeben, muss ich den Namen anonymisieren, und zwar so, dass die verwendeten Kürzel zusammen mit den andern Daten die Person nicht zu

leicht, z.B. mit einem blossen Blick ins Telefonbuch bzw. ins Twix-tel, identifizieren lassen.

Schreibe ich einen Gerichtsbericht über den wegen Betrugs angeklagten Janos Friedli ohne Namensnennung, soll ich nicht schreiben: „Der Krummenauer Metzger Janos F. ...“

Zulässig ist die Namensnennung selbstverständlich immer dann, wenn Betroffene dazu einwilligen.

b. Wahrung der Privatsphäre

Auch Personen des öffentlichen Interesses, haben eine vor Medienberichten geschützte Privatsphäre, die jedoch desto kleiner wird, je öffentlicher die Person ist.

Auch Personen der Zeitgeschichte wie Prinzessin Caroline von Monaco müssen sich nicht gefallen lassen, bloss zur Befriedigung der Neugier in allen Lebenslagen fotografiert und in Illustrierten gezeigt zu werden. Dies befand der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in berühmten Caroline-Urteil vom 24.6.2004 (Von Hannover c. Deutschland, 59320/00).

Wer sich aber selbst mit Privatem an die Öffentlichkeit begibt (z.B. mittels Homestory), muss sich eher Publikationen von Privatem gefallen lassen.

Für Marco Rima oder Stefanie Berger, die immer wieder in Homestorys erscheinen, gilt nicht der gleiche Massstab wie für Ständerat Paul Rechsteiner, der sein Privatleben nie in die Medien trägt.

Wo privates Tun aber einen direkten Bezug zur öffentlichen Position einer Person hat, kann das öffentliche Interesse dem Interesse der Wahrung der Privatsphäre vorgehen.

Vom Staatsanwalt, der für besonders hartes Vorgehen gegen Drogenkonsumenten bekannt ist, darf berichtet werden, wenn dieser selber kokst.

c. Recht auf Vergessen

Die Zeit kann etwas von öffentlichem in den privaten Bereich zurückführen. Was lange zurückliegt, darf nicht in jedem Fall später erneut ans Licht gebracht werden. Man spricht vom Recht auf Vergessen.

Eröffnet A., der vor 20 Jahren eine Veruntreuung im Betrag von 1000 CHF begangen hat, ein Geschäft, darf ich auf die Straftat nicht mehr hinweisen. Sassi er aber während Jahren wegen Vermögens- und Urkundendelikten im Gefängnis, sieht es anders aus.

3. Wertungen müssen vertretbar sein

Es ist durchaus erlaubt, in Kommentaren oder Berichten zu werten, zu folgern und entsprechend Kritik zu üben. Aber auch bei der Äusserung von Meinungen und Wertungen sind bestimmte Grenzen zu respektieren.

Meinungen oder Werturteile müssen laut Praxis **„vertretbar“** sein, sie dürfen in ihrer Form nicht unnötig verletzen. Insbesondere ist Zurückhaltung zu üben beim Gebrauch von Eigenschaftswörtern, die den Charakter einer Person in Frage stellen, wie z.B. „dubios“, „skrupellos“, „egoistisch“. Im politischen Bereich lässt die Justiz dagegen relativ viel durchgehen.

Zu weit ging es, Nationalrat Christoph Mörgeli als „Goebbels“ zu bezeichnen, „Pitbull“ war hingegen zulässig, soweit es um den politischen Stil Mörgelis ging.

In seinem berühmten Laufentalentscheid liess es das Bundesgericht in einem Wahlkampf aber durchgehen, dass ein Politiker als „trauriges Subjekt“ bezeichnet wurde. Verurteilt wurde aber ein Leserbriefschreiber, der einem Politiker „puren Egoismus“ vorwarf.

4. Die Aufmachung muss mit dem Inhalt übereinstimmen

Titel und Untertitel, zum Teil auch der Lead, zwingen stets zu Verkürzungen. Im Titel dürfen aber nie schwerere Vorwürfe erhoben werden als im Artikel tatsächlich stehen. Insbesondere die Unschuldsvermutung (siehe vorne unter Ziffer 1 a) ist im Titel und bei der Aufmachung zu berücksichtigen.

Überschreibe ich im Bericht über die Bank X., gegen sie laufe eine Untersuchung wegen Geldwäscherei, darf ich nicht titeln: „Bank X. wäscht Geld“

5. Besonderheiten bei der Publikation von Bildern

Spezifische Fragen stellen sich bei der Publikation von Bildern. Bei der Verwendung von Bildmaterial sind zwei Aspekte stets zu beachten:

a. Recht am eigenen Bild

Grundsätzlich darf niemand ohne Zustimmung abgebildet werden. Wer aber vor einer Kamera posiert und erkennen kann, dass der/die Fotografin ein Pressemann/frau ist, muss sich ausdrücklich wehren, um einer Publikation zu entgehen, weil sein/ihr Verhalten als sonst Zustimmung interpretiert werden kann.

Folgende Ausnahmen gibt es vom strengen Grundsatz:

- Personen, die im öffentlichen Interesse stehen, können sich gegen eine **Abbildung im Rahmen Ihrer öffentlichen Auftritte** nicht wehren.
- Personen, die mit dem sichtbaren **Willen, Öffentlichkeit zu erregen**, in die Öffentlichkeit treten, dürfen abgebildet werden.

Wer an einer Demo oder mit auffälligem oder gar keinem Kostüm an der „Love Parade“ auftritt, willigt in die Abbildung ein. Ein Pärchen, das im öffentlichen Park schmust, darf jedoch nicht ohne Erlaubnis abgelichtet werden.

- Eine Abbildung von Personen ist in der Regel zulässig, wenn sie „sozusagen **Teil der Landschaft, der Umgebung** oder des Ereignisses“ bilden.

Publikum einer öffentlichen Veranstaltung, flanierendes Volk, Besucher einer Ausstellung dürfen gezeigt werden, soweit sie im Hintergrund sind und nicht einzelne Personen gut erkennbar herausgegriffen werden.

b. Zusammenhang zwischen Bild und Text

Bilder müssen stets den Zusammenhang zum Anlass und Umfeld, in dem das Bild gemacht worden sind, wahren.

Habe ich jemanden bei der Eröffnung einer Bank fotografiert, kann ich das Bild nicht später bei einem Bericht über Geldwäscherei verwenden.

6. Schwierige Abwägung im Einzelfall

Abzuwägen, was publiziert werden darf, ist im Einzelfall oft sehr schwierig abzuschätzen. Als Entscheidungshilfe kann folgende Regel herangezogen werden: **Je gravierender die Auswirkungen einer Publikation für Betroffene wäre, desto mehr Zurückhaltung** ist angebracht.

Das heisst: Je schwerer die Verdächtigung ist, desto besser sollen die Quellen sein (in den USA gilt bei schweren Vorwürfen der Standard, dass es dafür zwei voneinander unabhängige Quellen geben soll).

Oder: Je mehr eine Meldung nicht nur in die Privat-, sondern gar in die Intimsphäre eindringt, desto eher ist von einer Publikation Abstand zu nehmen.

C. Wirtschaftlicher Ehrenschutz: Das UWG

Bei Wirtschaftsstories ist das Recht besonders streng. Die Teilnehmer am wirtschaftlichen Wettbewerb können sich nicht nur auf den Persönlichkeitsschutz berufen, sondern sie und ihre Waren werden zusätzlich geschützt durch das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, das so genannte UWG.

Das UWG verbietet insbesondere, **Mitbewerber, deren Produkten oder Dienstleistungen** durch „**unwahre, irreführende oder unnötig verletzende**“ Äusserungen **herabzusetzen** (Art. 3 lit.a UWG).

Irreführen kann z.B. bereits die Nennung des Nachteils eines Produktes, wenn der gleiche Nachteil anderer Waren nicht erwähnt wird. Deshalb ist vor allem bei exemplifikatorischen Nennungen von Waren, Dienstleistungen usw., sehr wichtig, dass stets hervorgehoben wird, dass die Palette der genannten Produkte unvollständig ist. Bei Tests und Vergleichen sollte stets angegeben werden, wie sie zustande gekommen sind. Je grösser die Transparenz, desto geringer die Prozessgefahr.

Die Sendung „Kassensturz“ verletzte vor Jahren laut Bundesgericht das UWG, weil sie das Medikament Contra-Schmerz kritisiert hatte, es enthalte Koffein, ohne gleichzeitig darauf hingewiesen zu haben, dass andere Medikamente diese Substanz ebenso enthalten.

In einem zweiten Fall, wo es um Zustände in einem Altersheim in Brunnen ging (senioRigi) relativierte das BGer und befand, dass derartige Vergleiche nur verlangt werden können, wenn sie mit vernünftigem Aufwand möglich sind, was bei Altersheimen eher nicht der Fall sei.

D. Weitere Schranken der Medienfreiheit

Nicht nur damit, dass ich jemanden auf die Füsse trete, kann ich mit dem Gesetz in Konflikt kommen. Medienschaffende müssen daneben auch Vorschriften beachten, welche zum Schutze der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder des öffentlichen Friedens bestehen.

Im Vordergrund stehen:

1. Amts- oder auch Berufsgeheimnisverletzung, Bestechung

Wenn ich, um an gewisse Informationen heranzukommen, aktiv einen Geheimnisträger (Beamte, Arzt, Anwalt etc.) zur Herausgabe anhalte, drohen mir Strafen wegen Gehilfenschaft oder gar Anstiftung zu Amts- oder Berufsgeheimnisverletzung (Art. 320 und 321 StGB).

Bezahle ich jemanden für eine Indiskretion, droht mir zusätzlich eine Verurteilung wegen Bestechung (Art. 288 StGB).

Es ist nicht gestattet, einen Gemeindeschreiber in Freienbach zu überreden, er solle doch preisgeben, ob der dort wohnhafte Ex-UBS-Chef Ospel eine Ausnahmegewilligung für sein Hallenbad bekommen habe.

2. Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen

Diesen Tatbestand, dessen Übertretung allerdings nur mit einer Busse geahndet wird, begehe ich bei der Publikation von Amtsgeheimnissen, auch wenn ich die Indiskretion nicht selber „gefördert“ habe, sondern z.B. per anonyme Zuschrift zu einer geheimen Information gekommen bin (Art. 293 StGB). Das Geheimnis muss zudem eine gewisse Bedeutung haben.

Aus dem mir anonym zugeschickten Polizeirapport zu publizieren, ist verboten. Straffrei ist die Veröffentlichung aus vertraulichen amtsinternen Schreiben, die inhaltlich belanglos sind.

3. Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit

Bei der Behandlung religiöser Themen darf ich keine Glaubensinhalte verspotten oder lächerlich machen (Art. 261 StGB).

Wer die Jungfrau Maria als Stripteasetänzerin darstellt, macht sich strafbar, nicht aber wer einen Bischof oder den Papst karikiert.

4. Rassendiskriminierung

Der oft auch Antirassismusnorm genannte Tatbestand von Art. 261bis StGB verbietet, Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu diskriminieren. Die Berichterstattung über Rechtsextremisten wird damit natürlich nicht verboten. Ich muss jedoch aufpassen, dass ein Artikel nicht zum Sprachrohr für Rassisten gerät.

Applaudiere ich in einem Bericht über eine Skinhead-Demo deren fremdenfeindlichen Parolen, so droht mir eine Bestrafung.

5. Pornographie

Gänzlich verboten ist das Verbreiten „harter“ Pornographie. Darunter fallen Schriften und Bilder, die sexuelle Handlungen mit Kindern oder Tieren, menschlichen Ausscheidungen oder Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben (Art. 197 StGB).

Vor „weicher“ Pornografie sind Jugendliche unter 16 Jahren sowie das Radio- und Fernsehpublikum generell zu schützen. In der Praxis spielt letztere Schranke allerdings, vor allem zu später Stunde, kaum.

6. Gewaltdarstellungen

Verboten sind Wiedergaben von grausamen Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere, sofern sie keinen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert haben (Art. 135 StGB).

7. Delikte gegen die Geheimsphäre

Auch Medienschaffende dürfen beim Recherchieren nicht heimlich Telefon- oder sonstige Gespräche ohne Einwilligung des Gegenübers aufzeichnen (Art. 179bis ff. StGB). Wer dies tut, macht sich strafbar, und eine so erstellte Tonbandaufnahme kann im Prozessfall auch nicht als Beweismittel verwendet werden. Zulässig ist es jedoch, öffentliche Verhandlungen aufzunehmen, sofern nichts Gegenteiliges ausdrücklich angeordnet wird.

E. Rechtlicher Schutz der Medienschaffenden

Obwohl viel von der Medien- und Pressefreiheit die Rede ist und geschrieben wird, geniessen die JournalistInnen nur in wenigen Fällen einen besonderen Schutz.

Zu nennen sind insbesondere:

1. Das Zeugnisverweigerungsrecht für Medienschaffende

Der Staat schützt das Redaktionsgeheimnis. Nicht nur jede staatliche Zensur ist verboten. JournalistInnen können auch Informanten vor dem Zugriff der Justiz schützen. Es steht ihnen zum Schutz ihrer Quellen ein generelles **Zeugnisverweigerungsrecht** zu (Art. 172 StPO). Dieses schützt auch vor andern Zwangsmassnahmen wie Hausdurchsuchungen, Telefonüberwachungen u.a.m.

Das Zeugnisverweigerungsrecht entfällt jedoch, wenn es darum geht, jemanden aus einer Lebensgefahr zu retten, oder wenn sehr schwerer Delikte verfolgt werden (Art. 173 StPO). Kein schweres Delikt stellt die Amtsgeheimnisverletzung dar.

Forscht die Bundesanwaltschaft nach Lecks in der Bundesverwaltung, darf sie die Redaktion, deren Zeitung Geheimes publiziert hat, nicht durchsuchen oder deren Telefonverkehr überwachen.

2. Korrekte Berichterstattung von öffentlichen Verhandlungen

Keine rechtlichen Folgen riskiere ich, wenn ich von einer öffentlichen Verhandlung (Gerichts- oder Parlamentssitzung, Gemeindeversammlung usw.) berichte, in deren Verlauf über Dritte offensichtlich Unwahres oder Ehrenrühriges verkündet wird. Solange ich von solchen Sitzungen korrekt Bericht erstatte, kann ich nicht belangt werden (Art. 28 Abs. 4 ZGB).

Beschimpft Nationalrat Walter Wobmann im Parlament Bundesrätin Baume Schneider als Lügnerin oder Diebin, darf ich dies schreiben.

Nicht geklärt ist, ob eine Pressekonferenz einer Behörde auch unter diese Bestimmung fallen. Wo Behördeninformationen aber korrekt weiterverbreitet werden, haben Medienschaffende gemäss Praxis nichts zu befürchten.

3. Beschränkte strafrechtliche Verantwortung: Die Kaskadenhaftung

Bei Delikten, die durch Verbreitung in den Medien begangen werden, wird jeweils der Autor bzw. die Autorin des entsprechenden Beitrages zur Verantwortung gezogen (Art. 28 Abs.1 StGB). Autor oder Autorin haften aber nur soweit, als sie tatsächlich verantwortlich sind. Macht jemand anders den Titel, ist diese Person strafrechtlich verantwortlich.

Das Medienunternehmen hat im Prinzip die Möglichkeit, den Autor eines Berichtes nicht zu nennen. Macht es davon Gebrauch, so muss der verantwortliche Redaktor den Kopf hinhalten, allerdings nur soweit, als er zumindest in fahrlässiger Manier die Publikation nicht verhindert hat (Art. 28 Abs. 2 in Verbindung mit 322bis StGB). Die Medienunternehmen sind verpflichtet, auf Anfrage hin bekannt zu geben, wer in einem solchen Fall verantwortlicher Redaktor ist (Art. 322 Abs.1 StGB).

Diese abgestufte strafrechtliche Verantwortung heisst „Kaskadenhaftung“. Gemäss einem neueren Entscheid des Bundesgerichtes gilt das Prinzip der Kaskadenhaftung beim Tatbestand der Rassendiskriminierung (vgl. oben unter D, Ziffer 4) nicht.

4. Akkreditierung

Die meisten öffentlichen Verwaltungen und Gerichte ermöglichen es Medienschaffenden, sich bei ihnen zu akkreditieren. Wer die meistens in eigens dafür geschaffenen Reglementen vorausgesetzten Bedingungen erfüllt, erhält die Akkreditierung.

Die Behörden haben so eine gewisse Übersicht über die Berichterstattenden. Dafür erhalten die akkreditierten JournalistInnen Unterlagen (z.B. Traktandenlisten, bei Strafgerichten: Anklageschriften usw.) unentgeltlich zugestellt. Umgekehrt verpflichten sie sich, bestimmte Regeln (z.B. von der Behörde gesetzte Sperrfristen) zu respektieren. Im Falle der Verletzung dieser Regeln droht der Entzug der Akkreditierung.

Gegenüber früher sind die Behörden heute gegenüber Medienschaffenden offener. Nach dem neuen Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (BGÖ) können sie auch weniger zurückbehalten als früher, weil nach dem BGÖ alles öffentlich ist, was nicht geheim erklärt worden ist (und werden durfte). Deshalb hat die Akkreditierung auch etwas an Bedeutung eingebüsst. Zu den Informationsräumen des Bundeshauses haben heute z.B. Medienschaffende ohne Akkreditierung Zutritt.

II. KURZER BLICK AUF DIE MEDIENETHIK

(Inhalte dieses Kapitels sind weitgehend dem Skript «Medienethik» von Dominique Strelbel, ehemals Studienleiter am MAZ, entnommen)

A. Wozu Medienethik?

Ethisches Verhalten begründet die Glaubwürdigkeit der Medien und erzeugt damit erst das eigentliche Kernprodukt der journalistischen Arbeit.

Entscheidend für das ethische Verhalten ist nicht nur die persönliche Haltung, sondern es sind auch die Rahmenbedingungen, unter denen man arbeitet: Ermöglichen die Arbeitsabläufe (Zeitdruck etc.) überhaupt medienethische Reflexion und Reaktion? Nimmt die Redaktion in Kauf unethisch zu handeln, um Auflage, Einschaltquote zu steigern?

B. An wen richtet sich die Medienethik?

Berufsethische Regeln gelten für Inhalte, die einen journalistischen Produktionsprozess durchlaufen. Dabei ist es nicht entscheidend, ob ein Journalist den Artikel geschrieben hat. Der Presserat umschreibt Journalismus dabei als «Tätigkeit von Personen, die aus unabhängiger Quelle Material sammeln, auswählen und bearbeiten, es allenfalls auch präzisieren, interpretieren und kommentieren und es in verständlicher Form dem Publikum über ein öffentliches und periodisch-aktuelles Medium zur Information oder zur Unterhaltung vermitteln» (Stellungnahme 52/2011 des Schweiz. Presserates). Nicht anwendbar ist der Journalistenkodex somit zum Beispiel auf private Facebook-Posts oder Tweets, aber wohl auf Beiträge von Bloggern oder Youtubern. Die medienethischen Grundsätze gelten aber unabhängig vom Medium (Radio, Video, Print, Online).

C. Verhältnis zum Medienrecht

Die Medienethik ist nicht gesetzlich festgelegt und kann deshalb auch nicht durchgesetzt werden. Sie unterliegt der Selbstkontrolle der Medien: In der Schweiz sind die „Erklärung der Rechte und Pflichten der Journalistinnen und Journalisten“ und die Richtlinien dazu die wichtigste Quelle medienethischer Regeln.

Der Presserat wendet diese Regeln an, in dem er Stellung zu ihm vorgelegten Beschwerden nimmt. Er kann aber keine Sanktionen verhängen. Die meisten Verlagshäuser haben sich aber verpflichtet, die Stellungnahmen des Presserats zu publizieren.

Jedermann kann sich beim Presserat oder bei den Ombudsmännern der Medienhäuser beschweren, während rechtliche Klagen in der Regel Betroffenheit voraussetzen. Verfahren vor den medienethischen Gremien sind unentgeltlich – Rechtsprozesse kosten.

D. Medienethische Grundsätze

Die medienethischen Standards sind in der Schweiz in der „Erklärung der Rechte und Pflichten der Journalistinnen und Journalisten“ und den Richtlinien dazu festgeschrieben. Die wichtigsten Grundsätze lauten:

1. Wahrheits- und Transparenzgebot

Die Wahrheitspflicht ist auch medienethisch das oberste Gebot journalistischen Tuns.

So wird verlangt, dass sie die Quellen auf Glaubwürdigkeit (Quellenverifikation) überprüfen, in der Regel die Quellen angeben, Informationen nur publizieren, wenn sich diese entweder auf eine harte oder mindestens zwei voneinander unabhängige Quellen stützen.

Montagen, Archivbilder etc. sind als solche kenntlich zu machen.

Die Wahrheitspflicht kann auch durch Weglassungen verletzt werden. Daher verlangt die „Erklärung“ (Ziff. 3), dass keine wesentlichen Elemente einer Information unterschlagen werden.

2. Fairness

a) Anspruch auf Gehör

Eigentlich eine Banalität. Und doch kommt es immer wieder vor, dass Betroffene nicht oder nicht genügend zu Wort kommen. Es gibt ausser der Fairness weitere Gründe, korrekt und seriös anzuhören:

- Absicherung gegen spätere Klagen, insbesondere hinsichtlich des Wahrheitsgehalts. Es können Missverständnisse, Detailfehler etc. vermieden werden.
- Verhinderung von Gegendarstellungen (siehe dazu hinten III, A, 1.). Wer zu allen konkreten Vorwürfen Stellung zu nehmen, der kann nachträglich nicht auch noch eine Gegendarstellung fordern

Wer in einem Presseartikel angegriffen wird, soll Gelegenheit gehabt haben, sich nicht nur allgemein, sondern zu allen erhobenen Vorwürfen zu äussern. Insbesondere sind Tatsachenbehauptungen zur Stellungnahme vorzulegen. Damit lässt sich nicht zuletzt auch eine spätere Gegendarstellung verhindern, denn wer im Artikel selber sich zu konkreten Vorhalten äussern konnte, kann nachher nicht nochmals das Wort verlangen.

In einem Artikel wird vom Vermieter A. berichtet, er habe den Mieter B. bei der Wohnungsübergabe ins Gesicht geschlagen. Der Vermieter A. wurde aber vom Journalisten nur mit dem Vorwurf konfrontiert, sich mit dem Mieter B. bei der Wohnungsübergabe zerstritten zu haben. Damit wurde der Vermieter nicht korrekt angehört. .

Das Fairnessprinzip verlangt, dass dem Gegenüber wenigstens in der Stossrichtung klargemacht wird, was man von ihm will. Es verstösst gegen das Fairnessprinzip, wenn man einen Gesprächspartner einseift, um ihn nachher in die Pfanne zu hauen.

b) Verdeckte Recherche

Die verdeckte Recherche widerspricht im Prinzip der Fairnessregel. Es soll sich das Gegenüber darauf verlassen können, dass derjenige, der mit ihm spricht, ihn nicht über seine Herkunft täuscht.

Es darf nur dann zur verdeckten Recherche gegriffen werden, wenn besondere Voraussetzungen dafür gegeben sind: Es sind dies im Wesentlichen zwei:

- Der wichtigste: Wallraffen ist nur zulässig, wenn es nach menschlichem Ermessen unmöglich wäre, auf dem üblichen journalistischen Weg zu den fraglichen Informationen zu kommen
- Erkenntnisse zum Thema, das so recherchiert wird, müssen von einem überwiegenden, öffentlichen Informationsbedürfnis gedeckt sein.

Eine verdeckte Recherche der Sendung «Kassensturz» bei Schönheitschirurgen war laut Presserat (Stellungnahme 51/2007) durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt, weil sie durch eine andere, offene Recherche nicht zu ersetzen gewesen wäre. Die Bild- und Tonaufnahmen waren zulässig. Die betroffenen Ärzte wurden anschliessend über die Recherche informiert und bekamen Gelegenheit, zur Kritik an ihrem Beratungsgespräch Stellung zu nehmen.

3. Respekt vor Privatsphäre und Menschenwürde

Die Respektierung von Privatsphäre und Menschenwürde und das Diskriminierungsverbot werden auch vom Recht eingefordert – allerdings reicht das medienethische Diskriminierungsverbot gemäss Ziff. 8 der „Erklärung“ weiter als das rechtliche Diskriminierungsverbot, das sich auf die Rasse, Ethnie und Religion beschränkt. Es schützt auch das Geschlecht, die sexuelle Orientierung, Krankheiten sowie körperliche oder geistige Behinderung.

4. Unabhängigkeit

Journalisten sollen unabhängig von Interessen (eigenen, jenen von Informanten, von NGOs, Firmen, aber auch von staatlichen Interessen) arbeiten.

III. PROBLEME VOR UND NACH DER PUBLIKATION

A. Wie können sich Betroffene wehren? Was kann mir passieren?

Von Medienberichten unliebsam Betroffene sind natürlich nicht wehrlos. Das Gesetz gibt ihnen eine Reihe von Rechtsbehelfen in die Hand. Sie können

- eine Gegendarstellung verlangen (Ziffer 1)
- zivilrechtlich gegen mich oder das Medienunternehmen oder beide klagen, auf Feststellung der Widerrechtlichkeit, Schadenersatz oder Genugtuung (Ziffer 2)
- strafrechtlich gegen mich vorgehen, z.B. wegen Ehr- oder UWG-Verletzung oder gar Kreditschädigung, (Ziffer 3)
- vor dem Druck schon ein Publikationsverbot zu erwirken versuchen (Ziffer 4)

1. Gegendarstellung

Das Recht auf Gegendarstellung hat, wer durch eine **Tatsachendarstellung** in einem Medium in seiner Persönlichkeit unmittelbar betroffen ist.

In einer Gegendarstellung kann es aber nie um Wertungen oder Meinungen gehen, sondern allein um behauptete Tatsachen, und zwar nur um solche, die von der betroffenen Person oder Firma ein nachteiliges Bild zeichnen. Die Gegendarstellung muss sich zudem in knapper Form auf den Gegenstand der beanstandeten Darstellung beschränken.

„Marco Odermatt Beat Feuz Janka fuhr in Kitzbühel miserabel“, ist eine Wertung. Eine Gegendarstellung gegen diese Äusserung ist nicht möglich.

Soweit das Medienunternehmen sofort (z.B. mit Dokumenten) beweisen kann, dass eine Gegendarstellung falsch ist, kann sie abgelehnt werden.

Bestreitet ein Anwalt, vor dem Prozess die Zeugin Müller besucht zu haben, verfüge ich aber über einen Brief des Anwalts, in der dieser für die freundliche Bewirtung durch Frau Müller dankt, kann die Gegendarstellung verweigert werden.

Der Betroffene muss die Gegendarstellung beim Medienunternehmen - z.B. der Redaktion - innert **20 Tagen** nach Kenntnisnahme unterbreiten.

Die Gegendarstellung muss in einer Form abgedruckt werden, die den **gleichen Personenkreis** erreicht wie die Ausgangsdarstellung. Einen festen Anspruch auf die Publikation in gleicher Grösse und am gleichen Ort wie die Ausgangsdarstellung gibt es nicht. Aber das Medienunternehmen darf sie auch nicht verstecken.

Das Medienunternehmen darf die Gegendarstellung **nicht kommentieren**, sondern nur anfügen, falls es das will, dass die Redaktion an ihrer Darstellung festhalte und gegebenenfalls, auf welche Quellen es sich dabei stützt.

Lehnt ein Medienunternehmen eine verlangte Gegendarstellung ab, kann der Betroffene den Richter anrufen, und zwar innert 20 Tagen nach Ablehnung durch das Medienunternehmen. Der Richter beurteilt den Fall so rasch als möglich - die lokalen Unterschiede sind diesbezüglich beträchtlich.

2. Zivilklagen

Genügt einem Betroffenen eine Gegendarstellung nicht, und ist es auch sonst nicht möglich, mit der Redaktion die Angelegenheit zu regeln, so stehen dem Betroffenen eine Reihe von Möglichkeiten zur Verfügung, um zu seinem Recht zu kommen.

Im Vordergrund stehen folgende Klagen:

a. Feststellungs-, Beseitigungsklage

Der Betroffene verlangt, das Gericht solle feststellen, dass er in seiner Persönlichkeit verletzt oder als Teilnehmer des wirtschaftlichen Wettbewerbes herabgesetzt worden sei (Art. 28a Abs.1 ZGB).

Wird die Klage gutgeheissen, kommt es in aller Regel zur **Publikation einer Berichtigung oder des Urteils** im fehlbaren Medium. Publiziert wird aber im zweiten Fall nur der Urteilsspruch, nicht die Begründung.

b. Unterlassungsklage

Der Betroffene kann auch gerichtlich die Wiederholung einer bestimmten Behauptung verbieten lassen (Art. 28a Abs.1 ZGB)

c. Klage auf Schadenersatz

Hat jemand wegen einer Publikation Schaden erlitten, kann er diesen einklagen. Schwierig ist aber oft, den Schaden zu beziffern sowie der Nachweis, dass der Schaden aufgrund einer bestimmten Publikation erwachsen ist (Art. 28a Abs.3 ZGB und 41 ff. OR).

d. Klage auf Genugtuung

Wo kein finanzieller Schaden entstand, aber jemand wegen eines Berichtes oder einer Sendung seelische Unbill erlitten hat, kann Genugtuung geltend gemacht werden. Die Zusprechung von Genugtuung setzt allerdings voraus, dass die Persönlichkeitsverletzung relativ schwer war und nicht anderweitig wiedergutmacht wurde (Art. 28a Abs.3 ZGB und 49 OR).

Hat sich die Zeitung für eine persönlichkeitsverletzende Meldung sofort entschuldigt, wird sie in der Regel keine Genugtuung zahlen müssen.

e. Klage auf Gewinnherausgabe

Möglich ist auch, das Medienunternehmen auf Gewinneherausgabe einzuklagen. Dieser Anspruch kann zum Schadenersatz hinzutreten. Voraussetzung ist, dass der Beitrag kausal zu einer Gewinnsteigerung beigetragen hat (BGE 133 III 153)

3. Strafrechtliche Schritte

Will der Betroffene nicht in erster Linie Wiedergutmachung oder Geld, so kann er strafrechtliche Sanktionen fordern. Bekommt er Recht, erhalte ich eine Busse oder im Extremfall sogar eine Gefängnisstrafe. Im Vordergrund stehen folgende Delikte:

a. Ehrverletzungsdelikte

Der Betroffene, der das Gefühl hat ich hätte Ehrenrühriges über ihn verbreitet, kann gegen mich wegen Ehrverletzung vorgehen.

Konkret stehen folgende zwei Tatbestände im Vordergrund:

- **Üble Nachrede** (Art. 173 StGB): Diese begeht, wer über jemanden Tatsachen verbreitet, die geeignet sind, dessen Ruf zu schädigen. Keine Verurteilung erfolgt, wenn ich die Vorwürfe beweisen oder belegen kann, dass ich vertrauenswürdige Quellen hatte. Zudem muss für die Publikation ein öffentliches Interesse bestanden haben.

Kann ich beweisen, dass der Unternehmer A. mehrere Angestellte zu Unrecht fristlos auf die Strasse gestellt hat, begehe ich keine üble Nachrede.

- **Verleumdung** (Art. 174 StGB): Deswegen wird belangt, wer eine Anschuldigungen erhebt im Wissen darum, dass diese nicht wahr ist.

Weiss ich genau, dass Unternehmer A. niemanden fristlos auf die Strasse gestellt hat, schreibe es aber trotzdem, begehe ich eine Verleumdung.

b. UWG-Verletzung

Jeder Verstoss gegen das UWG kann, wenn der entsprechende Strafantrag gestellt wird, auch als Straftat verfolgt werden. Somit kann im Prinzip jede falsche, irreführende oder unnötig verletzende Herabsetzung eines Teilnehmers am Wettbewerb oder seiner Produkte und Dienstleistungen zu einer Bestrafung führen.

4. Vorsorgliche Publikationsverbote

Betroffene, die Medienberichte über sich befürchten, können versuchen, beim Richter ein Publikationsverbot zu erwirken. Sie müssen dem Richter glaubhaft

machen können, dass Sie eine Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte zu befürchten haben und dass ihnen daraus ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht.

Der Richter kann eine bevorstehende Publikation aber nur vorsorglich verbieten, wenn sie einen besonders schweren Nachteil für den Betroffenen verursachen, offensichtlich keine Rechtfertigungsgrund gegeben ist und die Massnahme nicht unverhältnismässig erscheint (Art. 28c ZGB).

Vernimmt die Novartis, dass meine Zeitung einen grossen Bericht über ein angeblich von ihr hergestelltes krebserzeugendes Medikament plant, mit dem sie in Wirklichkeit aber nichts zu tun hat, kann sie ein Publikationsverbot erwirken.

5. Beschwerde bei aussergerichtlichen Stellen

Prozessieren (siehe unten) ist teuer. Deshalb wählen Betroffene oftmals andere Wege, sich Satisfaktion zu verschaffen. Beschwerden ausserhalb gerichtlicher Verfahren haben allerdings den Nachteil, dass die damit befassten Stellen keine Sanktionen gegen JournalistInnen oder Medienunternehmen verhängen können.

a. Der Pressrat

Der Schweizer Presserat, ein brancheninternes Gremium, zusammengesetzt aus Vertreter der Mediengewerkschaften und Chefredaktoren, wacht über die Einhaltung einer vom Verband selber erlassene Deklaration von Rechten und Pflichten der Medienschaffenden wacht (vgl. vorne II, C und D).

Stellungnahmen des Presserates werden unter www.presserat.ch publiziert.

b. Freiwillige Ombudsstellen

Verschiedene Medienunternehmen haben freiwillig eine Ombudsstelle installiert, an die sich wenden kann, wer sich durch einen Pressebericht ungerecht behandelt fühlt. Seit 1999 amtiert z.B. bei den Produkten der Tamedia AG (Tages-Anzeiger, 20 Minuten, SonntagsZeitung usw.) ein Ombudsmann, derzeit der frühere Redaktor Ignaz Staub.

6. Radio- und Fernsehbeschwerde

Wer Radio- und Fernsehen verbreiten will, bedarf einer staatlichen **Konzession**. Dies verlangt der Verfassungsartikel zu Radio und Fernsehen (Art. 93).

Die Verfassung trägt den elektronischen Medien auch auf, in ihren Programmen die **Besonderheiten des Landes** und die **Bedürfnisse der Kantone** zu berücksichtigen, die Ereignisse **sachgerecht** darzustellen und die **Vielfalt der Ansichten** angemessen zum Ausdruck zu bringen.

Finden 20 Radio- oder FernsehkonsumentInnen oder einzelne direkt Betroffene, diesen Vorschriften sei eine bestimmte Sendung nicht nachgekommen, können sie sich bei der **Unabhängigen Beschwerdeinstanz (UBI)** beschweren. Bevor die UBI den Fall behandelt, muss allerdings die Ombudsstelle angerufen werden, die jeder Veranstalter von Radio- und Fernsehprogrammen führen müssen.

B. Wie kann ich mich im Voraus gegen Ärger schützen?

Um Ärger sowohl vor als auch nach der Veröffentlichung eines Berichtes zu vermeiden, empfiehlt es sich - jedenfalls bei brisanten Geschichten - vorzusehen, etwa durch folgende Vorkehrungen:

1. Gute Beweislage anstreben

Wie oben gesehen (B., Ziffer 1), ist die Wahrheitspflicht das **erste Gebot** auf der journalistischen Moses-Tafel. Was nicht wahr ist, wird kaum je den Schutz des Richters erhalten. Ich muss also verlässliche Quellen haben:

a) Qualität der Beweismittel

Die besten Beweismittel sind **schriftliche Dokumente**. Es empfiehlt sich, mündliche Antworten mit Sprenggehalt schriftlich per Fax bestätigen zu lassen, denn es kommt immer wieder vor, dass Leute, die einem etwas mündlich gesagt haben, sich nicht mehr daran erinnern wollen, wenn sie plötzlich wegen einer Publikation unter Druck kommen.

Geht alles mündlich, so gibt es immer die Möglichkeit, ein **Gespräch aufzuzeichnen**. Dazu brauche ich jedoch die Einwilligung des Betroffenen. Am besten bestätigt man die Einwilligung nach Einschalten des Tonbandes nochmals ins Telefon. Ich begehe eine **strafbare Handlung gegen den Geheim- und Privatbereich (179bis ff. StGB)**, wenn ich ohne Einwilligung des Betroffenen Tonbandaufnahmen von Telefon- und anderen Gesprächen mache.

b) Qualität der Quelle

Aussagen Dritter entbinden mich nicht vor der Prüfung des Wahrheitsgehaltes (vgl. oben B. Ziffer 1b). Ich muss deshalb Informationsquellen kritisch prüfen.

Wenn mir jemand etwas mitteilt, **ist das in der Regel höchstens Ausgangspunkt einer Recherche**. Vor allem wenn es um Vorwürfe an Personen oder Firmen geht, muss ich mich selber vergewissern, ob etwas daran ist.

- Werden mir aussagekräftige Dokumente ausgehändigt, ist das der optimale Fall. Aber auch diesfalls muss ich aufpassen, dass ich nicht instrumentalisiert werde, denn die Auswahl von Unterlagen kann sehr selektiv sein.

- Wo nur mündliche Auskünfte vorliegen, ist der in den USA als journalistisches Sorgfaltsprinzip installierte Grundsatz der doppelten Bestätigung eine Hilfe. Wenn zwei voneinander unabhängige Quellen Fakten oder Anschuldigungen bestätigen, dürfte etwas dran sein. Verfüge ich über eine einzige Quelle und keine sonstigen Beweisstücke, ist höchste Vorsicht am Platz.
- Strafanzeigen allein besagen wenig. Jeder kann jederzeit gegen jeden wegen irgendetwas Strafanzeige einreichen. Erst wenn die Untersuchungsbehörde konkret handelt (z.B. jemanden verhaftet), kommt Fleisch an den Knochen.

Auch Passagen aus früheren Publikationen und Archiven darf ich nicht unkritisch als erwiesen übernehmen.

c) Amtliche Dokumente einfordern

Wo es amtliche Dokumente gibt, sind diese besonders beweiskräftig. Deshalb lohnt sich meist der Versuch, den Zugang zu amtlichen Dokumenten anzustreben. Der Bund und die meisten Kantone kennen heute das so genannte Öffentlichkeitsprinzip, wonach jedermann (nicht nur Medienschaffende) Anspruch auf Zugang zu den amtlichen Dokumenten hat (wozu es natürlich Ausnahmen gibt wie „Geheimdokumente, Dokumente, deren Herausgabe Persönlichkeitsrechte verletzen würden, Dokumente aus laufenden Verfahren).) Auf Bundesebene ist dazu das BGÖ (Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip) einschlägig.

2. Gegenseite anhören

Siehe dazu vorne unter II./C./ 2.Fairness

3. Klare Regelungen beim Kontakt mit Dritten (Interview, Zitate)

Bei Kontakten mit Betroffenen, aber auch Informanten, deren Aussagen verwendet werden sollen, empfiehlt es sich, im Vorneherein abzumachen, was gilt.

a) Regeln bei Interviews

Besonders wichtig ist die vorzeitige Klärung der Spielregeln beim **Interview**. Weil die Interviewpartner heute ihre Rechte oft auch kennen, kann es sich lohnen, mit ihnen vor dem Interview eine Vereinbarung abzuschliessen, die vor allem folgende Fragen regelt:

1. Die Berechtigung der/s Journalisten/in, das Gespräch aufzuzeichnen.
2. Die Modalitäten des Gegenlesens. Es soll der Vermeidung von Missverständnissen, der Korrektur von Versen und der Präzisierung von Unklarheiten dienen. Als nicht zulässig bezeichnen sollte man die Umkehrung von Inhalten von Antworten oder die Rücknahme von tatsächlich gemachten Aussagen.

3. Das Recht des/r Journalisten/in auf Kürzungen und wie weit Rücksprache zu nehmen ist, wenn solche aus produktionstechnischen Gründen plötzlich nötig werden.
4. Die Freiheit des/r Journalisten/in bei der gestalterischen Umsetzung des Interviews.

b) Regeln beim Zitieren

Wo es nicht um Interviews, sondern um einzelne **Zitate** geht, kann natürlich nicht der gleiche Aufwand getrieben werden wie bei einem Interview. Gerade zur eigenen Absicherung ist aber einer Person, die zitiert werden soll, ihr Zitat vorzulegen.

Unter Umständen genügt das nicht, vor allem dann, wenn das Textumfeld für die Interpretation des Zitates von Bedeutung ist. Wo immer möglich sollte die Frage bzw. die Einordnung, zu der das Zitat kommt, mitgeliefert werden.

Man sollte sich stets auch die Frage stellen, ob man dem Betroffenen nicht den ganzen Bericht vorlegen will, selbstverständlich ohne Recht auf Korrektur ausserhalb der Zitate. Das geht meistens dann nicht, wenn im Artikel Aussagen weiterer Personen vorkommen, die allenfalls vom Betroffenen unter Druck gesetzt werden könnten, wenn er vor der Publikation von ihren Aussagen erfährt.

4. Quellenschutz und seine Grenzen

Wie unter E behandelt, haben Medienschaffende das Recht, ihre Informanten zu schützen, also nicht preiszugeben, von wem sie eine Information haben. Sie müssen auch Informationen, die erhalten haben, niemandem, auch nicht den Strafuntersuchungsbehörden preisgeben.

Medienschaffende haben ein generelles Zeugnisverweigerungsrecht, das allerdings dann nicht greift, wenn es darum geht, jemand aus einer Lebensgefahr zu retten oder um die Aufklärung schwerer Delikte.

Der Quellenschutz ist aber kein Allerweltsmittel für Journalisten. Für verbreitete Sachbehauptungen bin ich im Prozess beweispflichtig. Muss ich mögliche Zeugen für publizierte Inhalte verschweigen, kann der erforderliche Beweis misslingen. Der Quellenschutz befreit uns also nicht davor, Beweise in der Hand zu haben. Es ist wichtig, vor einer Publikation zu klären, ob im Falle der Bestreitung einer Aussage eines Informanten dieser vor Gericht aussagen würde oder nicht.

IV. Datenschutz

Vermeehrt haben Medienschaffende auch Datenschutzbestimmungen zu beachten. Das DSG ist für Betroffene ein zusätzlicher Behelf, sich gegen Eingriffe in die Privatsphäre zu wehren. Das DSG greift nicht erst, wenn etwas publiziert worden ist oder werden will, sondern regelt schon das Bearbeiten und Sammeln von persönlichen Daten Dritter (auch Firmen!)

a) Bei der Bearbeitung von Personendaten ist nach **Treu und Glauben** vorzugehen. Es ist nicht nur untersagt, auf rechtswidrige Weise Daten zu beschaffen, sondern man muss gegenüber einem Befragten auch angeben, wofür man Daten verwenden will.

b) Generell hat jeder, der Daten von Dritten sammelt, die **Pflicht, den Dritten Auskunft zu geben**, was für Daten er von ihnen bei sich führt. Verweigert werden darf dies nur bei überwiegenden Interessen, die dagegenstehen. Der Informantenschutz ist allerdings ein solches Interesse!

Medienschaffende haben zudem ein ausdrückliches, wichtiges **Privileg**: Soweit sie Daten als persönliches Arbeitsinstrument sammeln (Handarchiv), müssen sie darüber keine Auskunft geben.

c) **Falsche Daten** in Datensammlungen sind unabhängig davon, ob sie (wie beim Persönlichkeitsschutz jemanden in ein ungünstiges Licht rücken), zu berichtigen.

Eine Löschung kann aber nicht verlangt werden, wenn eine Datenbank publizierte Berichte sammelt, weil dies einer Faktenklitterung gleichkäme. In solchen Archiven kann aber die Platzierung eines Vermerks erfolgen, der falsche Daten berichtigt oder der gewisse Passagen einschwärzt mit dem Hinweis auf den Hintergrund der Einschwärzung (Urteil, Vergleich etc.).

Solche „Bearbeitungsvermerke“ machen Sinn, wenn es um Faktenkorrekturen geht. Da heute die meisten JournalistInnen per im Netz recherchieren, kann dadurch vermieden werden kann, dass ein Fehler weiterverbreitet wird. Betroffene verzichten oft auf eine Berichtigung in der Printversion, wenn ein Bearbeitungsvermerk im Netz erfolgt, vor allem dann, wenn es um ein Thema ging, das sie lieber nicht nochmals aufgreifen.

Beispiel einer Verurteilung zu fünf Jahren Zuchthaus, wenn es in Wirklichkeit nur 1 Jahr war. Daran zu erinnern hat der Betroffene kein Interesse, er wird sich aber davor schützen wollen, dass die fünf Jahre weiterverbreitet werden.

d) Wer Daten sammelt, muss dies dem Datenschutzbeauftragten melden. Dieser führt ein Register. Die oben erwähnten **Handarchive müssen** aber gemäss DSG **nicht gemeldet werden**. Das heisst aber auch: ich darf diese nur für den redaktionellen Teil nutzen und als persönliches Arbeitsinstrument nutzen. Das heisst weiter: ich muss sie vor dem Zugriff durch unberechtigte Dritte wirksam schützen!

V. Urheberrecht

Ziel des Urheberrechts ist es, den Schöpfer eines Werkes zu schützen vor der unerlaubten Verwendung aber auch Verstümmelung durch Dritte. Auch journalistische Arbeit genießt urheberrechtlichen Schutz, soweit sie das Resultat eines kreativen Prozesses ist und über die bloße Weitergabe von Informationen (z.B. Börsenzahlen, einfache Nachrichtenmeldungen, Sportresultate) hinausgeht.

AutorInnen von Artikeln mit kreativem Gehalt verfügen sind Inhaber des Urheberrechts für ihr Werk. Dieses entsteht automatisch und erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.

Weiter geht seit 1.1.2023 der Schutz von Fotografien, die auch dann geschützt sind, wenn sie banal und nicht kreativ sind, laienhaft geschossene Ferienschnappschüsse, Grimassen-Selfies oder sonstige Knipsbilder.

Das Urheberrecht hat zwei Komponenten, eine nutzungsorientierte und eine persönlichkeitsorientierte:

1. Urheber-Nutzungsrecht

a. Inhalt

Bekannter, weil wirtschaftliche bedeutend, ist das Nutzungsrecht (oft auch, wenn auch nicht ganz formal präzise Copyright genannt). Der Urheber kann über die Nutzung seines Werkes bestimmen, also sagen, wer und wie Dritte Artikel bzw. Bilder verwenden dürfen. Das Nutzungsrecht kann auch – in der Regel gegen Geld - abgetreten werden. Festangestellte Medienschaffende treten das Nutzungsrecht heute meistens an den Arbeitgeber ab.

b) Nutzung ohne Einwilligung

Allerdings ist nicht jede Verwendung urheberrechtlicher Werke ohne Erlaubnis verboten. Zulässig ist:

- das Zitieren aus Artikeln, soweit es als Erläuterung oder zur Veranschaulichung dient (aber stets mit sauberer Quellenangabe)
- das Wiedergeben kurzer Ausschnitte aus Artikeln oder Berichten (TV, Radio) zum Zwecke der Information über aktuelle Fragen
- das Wiedergeben von Werken, soweit dies zur Berichterstattung über aktuelle Ereignisse erforderlich ist (z.B. bei einem Bericht über eine Ausstellung)
- die Verwendung von Berichten oder Bildern zum Eigengebrauch (z.B. von Lehrpersonen in Schulen, für betriebsinterne Presseschauen usw., aber nicht für eine ins Internet gestellte Homepage!)

- Verwendung von Bildern oder Texten zum Zwecke der Parodie (z.B. Bildmontagen zum Zwecke der „komischen Darstellung“)
- Wird eine Fotografie auf öffentlichem Grund gezeigt, darf sie auch abgebildet und weiterverbreitet werden.

Bei Verletzung des Nutzungsrechtes kann insbesondere Schadenersatz verlangt werden. Verletzungen des Urheberrechtes stehen teilweise sogar unter Strafe.

2. Das Urheber-Persönlichkeitsrecht

Neben dem Nutzungsrecht steht das Urheber-Persönlichkeitsrecht, das dem Autor auch erhalten bleibt, auch wenn er die Nutzungsrechte abgetreten hat. Dieses schützt die Werkintegrität. Es gibt dem Schöpfer des Werkes das Recht, sich gegen jede Anmassung der Autorenschaft durch Dritte oder gegen unsachgemässe Verstümmelung seiner Werke (Texte, Bilder) zu wehren.

Gestützt auf das Urheber-Persönlichkeitsrecht haben AutorInnen/FotografInnen Anspruch darauf, bei Veröffentlichung Ihrer Werke als „Urheber“ genannt zu werden.

LITERATUR ZUM THEMA:

Strebel/Mayr von Baldegg: **Medienrecht für die Praxis**, Saldo-Ratgeber, 5. Aufl., Zürich, 2018

Künzi/Studer: **So arbeiten Journalisten fair**, Ratgeber des Schweiz. Presserates, Bern 2011

Born/Blattmann/Canonica/Studer: **Medienrecht in a nutshell**, Verlag Dike, 2. Aufl., Zürich 2023

Medialex.ch, Open-access Zeitschrift

5.6.2025/Simon Canonica